

Name der Gesellschaft  
Barmer Gaserleuchtungs=Gesellschaft.

会社名  
バルメン・ガス照明会社

認可年月日  
1862.03.03.

業種  
ガス

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1862, SS.269-271.

ファイル名  
18620303BGG\_A.pdf

# A m t s b l a t t

der

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 28.

Düsseldorf, Montag den 12. Mai.

1862.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 627.** Die Zusammenberufung des Landtages der Monarchie auf den 19. Mai 1862 betr.  
 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird.  
 In diesen Bureaus werden auch die Legitimationstaxen zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.  
 Berlin den 7. Mai 1862.

Der Minister des Innern.  
 (gez.) von Jagow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 628.** Die zu besetzende Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Daaden, Synode Altentkirchen betr.  
 Der Pfarrer und Superintendent Brauneck zu Daaden ist von uns zum Pfarrer der evangel. Gemeinde zu Almersbach ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Daaden, Synode Altentkirchen, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Juni d. J. annehmen.  
 Coblenz den 28. April 1862.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 629.** Die weitere Anleihe der Barmen'er Gas-erleuchtungs-Gesellschaft betr. I. S. III. 1872.  
 Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 3. v. M., durch welchen die von der General-Versammlung der Barmen'er Gas-erleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen unter dem 30. Oktober v. J. beschlossene Aufnahme einer weiteren Anleihe von 80,000 Thlr. und die Ausgabe von 400 auf bestimmte Inhaber lautenden Obligationen zu je 200 Thlr. genehmigt worden ist, bringen wir nebst dem darin bezogenen zweiten Nachtrage zu den Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß.  
 Düsseldorf den 2. Mai 1862.

~~~~~  
 Auf Ihren Bericht vom 22. Februar d. J. bestätige Ich hiermit, die von der Barmen'er Gas-erleuchtungs-Gesellschaft laut der, mit den eingereichten Statuten und deren Nachtrag wieder zurückfolgenden Notariats-Verhandlung vom 30. Oktober 1861 gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe von 80,000 Thlr. und Ausgabe von 400 auf bestimmte Inhaber lautenden Obligationen, jede zu 200 Thlr. und genehmige den in derselben Verhandlung enthaltenen zweiten Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. März 1862.

gez. Wilhelm.

gez. von der Heydt. von Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

## Zweiter Nachtrag

zu den Statuten der Barmer Gas- und Wasserleuchtungs-Gesellschaft.

§. 1. Behufs Erbauung einer Filial-Gas-Anstalt im obern Stadttheile und fernerer Erweiterung des Röhrennetzes soll das Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe von 400 Stück Obligationen 2ter Serie, jede zu Thlr. 200, unter den nachfolgenden Bestimmungen vermehrt werden.

§. 2. Diese Obligationen werden unter der Benennung „Obligationen zweiter Serie der Barmer Gas- und Wasserleuchtungs-Gesellschaft“ auf bestimmte Inhaber, gegen Einzahlung des vollen Nennwertes ausgestellt und ausgegeben.

§. 3. Da bei der neuen Vergrößerung des Unternehmens eine weitere Erhöhung des Reservefonds angemessen erscheint, so wird die Höhe des, unter §. 15 a. des Statuts und §. 3 des Statut-Nachtrags vom 14. Februar 1859 erwähnten Reservefonds hiermit im Maximum auf Thlr. 40,000 bestimmt.

§. 4. Die Obligationen 2ter Serie werden mit 5% jährlich verzinst und die Zinsen im Monat August eines jeden Jahres ausbezahlt, wenn und in so fern der Jahres-Abschluß der Gesellschaft diesen Ueberschuß ergibt.

An den Dividenden nehmen diese Obligationen 2ter Serie keinen Antheil, dagegen erhalten sie für die 5% Zinsen und sämtliche Rückstände, das Vorrecht vor den Stamm-Aktien im Betrage von Thlr. 70,000 — und der Beteiligungssumme der Stadt Barmen im Betrage von Thlr. 20,000 — dergestalt, daß diese 5% Zinsen gedeckt sein müssen, ehe von dem ursprünglichen Gesamt-Capital von Thlr. 90,000 Zinsen gezahlt werden.

Gleicherweise steht auch den Capitalien der Obligationen 2ter Serie dasselbe Vorzugsrecht vor den Capitalien der Stamm-Aktien und der Beteiligungssumme der Stadt Barmen zu und wird speciell die im oberen Stadttheile aus dem Ertrage dieser Obligationen zweiter Serie, zu erbauende Filial-Gas-Anstalt denselben als besonderes Unterpfand gestellt.

§. 5. Die Obligationen zweiter Serie werden aus dem, nach Zahlung sämtlicher Zinsen sich ferner ergebenden Gewinn amortisirt, und zwar, soweit es der vorhandene Gewinn zuläßt, jährlich bis zur Höhe von Thlr. 2,000 oder 10 Stück dieser Obligationen zweiter Serie. Der Gesellschaft steht indes das Recht zu, auch außerhalb dieses Amortisations-Verfahrens die Obligationen 2ter Serie alle, oder zum Theil, durch eine an die, im Obligationen-Register angemeldeten Inhaber der Obligationen 2ter Serie gerichtete, drei Monate vorher von der Direktion zu erlassende schriftliche Anzeige zu kündigen und durch Zahlung des Nennwertes einzulösen. Den Besitzern von Obligationen 2ter Serie steht dagegen kein Recht der Kündigung zu.

§. 6. An die Stelle der in §. 6 des Statut-Nachtrages vom 14. Februar 1859 gegebenen Vorschriften für die Verwendung des Geschäfts-Nuzens treten künftig folgende Bestimmungen:

Der beim Jahres-Abschlusse sich ergebende Geschäfts-Gewinn, wird unter Festhaltung der nachfolgenden Reihenfolge verwandt:

- 1) zur Zinszahlung à 5% und eventuell Rückstände für die Obligationen erster Serie;
- 2) zur Zinszahlung à 5% und eventuell Rückstände für die Obligationen 2ter Serie;
- 3) zur Zinszahlung von 5% für die Aktien und die Beteiligungssumme der Stadt Barmen;
- 4) zur Amortisation von Obligationen erster Serie bis zur Höhe von Thlr. 2000;
- 5) zur Amortisation von Obligationen zweiter Serie bis zur Höhe von Thlr. 2000;
- 6) zur Amortisation der Aktien bis zur Höhe von 6% des ursprünglichen Aktien-Capitals, oder Thlr. 4200 —, die jedoch nur in ganzen Prozenten von jeder Aktie abzuschreiben sind, und bevor zu dieser Abschreibung geschritten werden kann, müssen alle etwaigen Zinsen-Rückstände gedeckt sein;
- 7) zur Zahlung einer Dividende bis zur Höhe von 6% des noch nicht amortisirten Aktien-Capitals. Die jährliche Amortisation der Aktien und die Dividenden-Zahlung muß zu gleichem Procentsatze geschehen.
- 8) Zur Zahlung einer Dividende bis zu 3% für die Beteiligungssumme der Stadt Barmen; diese Dividende wird zur Ermäßigung der öffentlichen Beleuchtungskosten verwandt. Wird der Gewinn auch durch diese Verwendung noch nicht erschöpft, so soll der Rest in folgender Weise verwandt werden:

- a. die Hälfte dieses Ueberschusses wird dem proponirten Reservefond für mögliche bedeutende Reparaturen überwiesen, welcher aber die Höhe von Thlr. 40,000 — nicht soll übersteigen dürfen. So lange noch Aktionaire bei der Anlage interessiert und für ihre Zinsen nicht gedeckt sind,

darf der Reservefond zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Derselbe wird zinsbar angelegt und ihm die Zinsen so lange zugeschrieben, bis er die Höhe von Thlr. 40,000 erreicht haben wird.

Alsdann sollen die Zinsen in die laufende Jahresrechnung fließen.

- b. Die zweite Hälfte des Ueberschusses wird zur Ermäßigung der städtischen Beleuchtungskosten und zur Vermehrung der Brennzeit der Straßenlaternen verwandt, um letztere auf die Höhe von 1500 statt 900 Stunden pr. Flamme und Jahr auszudehnen, und dessen ungeachtet die Kosten auf Thlr. 2000 zu ermäßigen.

Hat die Stadt diese Vermehrung der Brennzeit um die Summe von Thlr 2,000 erreicht, so soll eine weitere Ermäßigung nicht stattfinden, sondern der etwaige Mehrbetrag der 2ten Hälfte so wie der ersten, nach Ansammlung eines Reservefonds von Thlr. 40,000:

- 9) Zur ferneren Amortisation der Obligationen von 1ter Serie bis auf 10 Stück derselben, und Johann 2ter Serie bis auf 8 Stück von diesen verwendet werden.

- 10) Ein etwaiger weiterer Ueberschuss wird von der Stadt zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

§. 7. Die §. §. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Statut-Nachtrags vom 14. Februar 1859 treten auf die Obligationen 2ter Serie in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hierdurch genehmigt und unterschrieben.

Gezeichnet: W. Werlé.

" J. W. Birschel.  
 " Wm. Weddigen.  
 " C. Barthels.  
 " Fr. Wittenstein S. Sohn.  
 " Carl Siebel.  
 " F. Osterroth.  
 " Wm. Matthaei.  
 " F. W. Köhrig.  
 " L. Werner Dahl Sohn.  
 " Robert Wülfig.  
 " Aug. Engels.  
 " Bredt.  
 " F. W. Osterroth.  
 " Peter Carl Bredt.  
 " Wm. Bredt.  
 " C. Jäger.  
 " G. Fischer.

Ne varietur, unterzeichnet zu der, von dem Notar Brünninghausen zu Barmen heute aufgenommenen Verhandlung unter Repert. Nr. 9,681. Barmen den dreißigsten Oktober 1800 Ein und sechszig.

Gezeichnet: Hermann Herzog.

" Johann Franz Neuschwänger.  
 " F. W. Brünninghausen, Notar.

- v. 630. Den Umtausch präkludirter, Herzogl. Anstalt-Dessauischer Staatskassenscheine zu 1 Rthlr. betr. II. S. V. Nr. 2662.

Nach einer Mittheilung des Herz. Anhalt-Dessauischen Staats-Ministerium ist der 1. April 1863 als Ablaßtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. Aug. 1849 emittirten Herz. Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Rthlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf der gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Düsseldorf den 10. Mai 1862.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

- v. 631. Der verlorne Reisepaß des Christ. Richard von Düsseldorf betr.  
 Der dem Krankenwärter Christian Richard am 4. Januar d. J. sub Nr. 8 des Passausfertigungs-